

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/012/2011

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Herr Ehlscheid	Datum: 13.10.2011 Az.: 32 - 31
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	24.11.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2011	Vorberatung
Kreistag	15.12.2011	Beschluss

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- Den Gebühren in Höhe von
 - 210,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin,
 - 210,-- € für den Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten / einer Notfallpatientin und
 - 120,-- € für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges
 wird unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation (*Anlage 1*) zugestimmt.
- Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der Fassung der *Anlage 2* wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Herr Ehlscheid	Datum: 13.10.2011 Az.: 32 - 31
---	-----------------------------------

Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Notarztsystem“ erfolgt in Form einer Gebührensatzung. Diese Satzung ist vom Kreistag zu beschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

- I. Der Kreis Mettmann ist gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes für die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig.

Der Kreis arbeitet zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen und legt im Einvernehmen mit diesen Notfallaufnahmebereiche fest (§ 11 RettG NRW). Seit dem 01.01.1995 existiert ein einheitliches Notarztsystem für das gesamte Kreisgebiet mit Standorten in Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert. Praktiziert wird das sogenannte „Rendezvous-System“, d.h. der Notarzt im Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen fahren getrennt und - mit Ausnahme des Standortes Ratingen - von verschiedenen Standorten (Krankenhaus, Feuerwache) unabhängig voneinander zum Notfallort.

In Anwendung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) werden für den Einsatz von Notärzten sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausstattung und Medikamenten Benutzungsgebühren erhoben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten decken. Die Gebühren dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden, die der Kreistag zu beschließen hat.

- II. Die für das Jahr 2012 von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation ist aus der *Anlage 1* ersichtlich. Sie basiert auf dem geltenden Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann.

Die jetzt erforderlich werdende Gebührenanpassung von bisher insgesamt 267,-- € auf nunmehr 330,-- € (210,-- € Notarzt / 120,-- € NEF) ist auf die Erhöhung der Personalkosten für Notärzte, auf das Ausschöpfen des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ sowie auf den Rückgang der Einsatzzahlen zurückzuführen:

Nach Kündigung einer Vereinbarung durch ein Notarzt stellendes Krankenhaus ergab das durchgeführte Ausschreibungsverfahren Mehrkosten für die Gestellung von Notärzten dieses Standortes in Höhe von rd. 58.000,-- €/Jahr gegenüber 2011.

Gemäß § 6 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Sonderposten „Gebührenaussgleich Notarztsystem“ weist nach der Entnahme des Betrages in Höhe von 400.000,-- € gemäß § 6 KAG und der Entnahme des Betriebsergebnisses für 2010 in Höhe von minus 2.359,74 € einen Stand von 323.262,67 € auf. Im Vorgriff auf die gemäß § 6 KAG durchzuführende weitere Entnahme wurde für 2011 ein Betriebsergebnis von minus 374.225,57 € kalkuliert, wodurch der Sonderposten nach Abrechnung am 31.12.2011 einen voraussichtlichen Stand von 0,00 € hat und ein Saldo von minus 50.962,90 € vorzutragen ist.

Die Entwicklung der Einsatzzahlen in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

2006	-	9.405
2007	-	9.829
2008	-	10.052
2009	-	9.985
2010	-	9.625

Nach § 14 Absatz 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Stand des Beteiligungsverfahrens berichten.

Als Folge der og. Umstände muss zum 01.01.2012 die Gesamtgebühr von 267,-- € auf 330,-- € erhöht werden. Mit den erhöhten Gebühren ergibt sich ein rechnerisches Betriebsergebnis für 2012 in Höhe von 58.313,31 €, wodurch der Sonderposten am 31.12.2012 dann einen voraussichtlichen Stand von 7.350,41 € erreichen wird.

Eine Recherche zu den Gebühren anderer Kreise ergab folgendes Ergebnis:

Kreis Mettmann	267,00 € (ab 01.01.2012 = 330,00 €)
Kreis Kleve	586,00 €
Kreis Neuss	330,00 €
Kreis Viersen	434,00 €
Kreis Wesel (NEF und NAW)	635,00 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	400,00 €

III. Die Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wirkt sich auf den Kreishaushalt wie folgt aus:

Gebühreneinnahmen vom

01.01. – 31.12.2012: **9.600 Einsätze x 330,00 € = 3.168.000,00 €**

Der Kalkulation wurden 9.600 Einsätze zugrunde gelegt, da die Einsatzzahlen aus der Betriebsabrechnung 2010 sowie die Einsatzzahlen der ersten beiden Quartale 2011 Einsätze in dem genannten Umfang für 2012 erwarten lassen.

IV. Die Verwaltung bittet, die Änderungssatzung in der Fassung der *Anlage 2* zu beschließen. Die dann neu gefasste Gebührensatzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann soll zum 01.01.2012 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.07	Rettungsdienst
Produkt	02.07.02	Notarztversorgung

Ergebnisplan (EP)	2012
Ertrag	3.168.000
Aufwand	3.096.100

Finanzplan (FP)	2012
Einzahlung	3.168.000
Auszahlung	3.096.100

Anlagen:

1 – Gebührenkalkulation 2012

2 – Satzungsänderung Notarztsystem zum 01.01.2012